

Schweizer Waffenrecht



Fachstelle Waffen/Sprengstoffe

Waffen

Art. 4 Waffengesetz

- **Feuerwaffen**
- Tränengasspray
- Verbotene Messer und verbotene Dolche
- Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne,...
- Elektroschocker
- Druckluft- und CO₂-Waffen und Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen
- **Achtung bei Bestellungen im Ausland!**

Erwerb von Waffen

- Eigentum und Besitz sind nicht das Gleiche
- Jede Form von Besitzübertragung ist ein Erwerb
(Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Erbschaft, Gewinn, Fund,...)
- Nur natürliche Personen (Menschen) können Waffen besitzen.
- Juristische Personen (Vereine) können keine Waffen besitzen.



Bedingungen an Erwerber von Waffen

- Erwerber hat keine Hinderungsgründe (Art. 8 Abs. 2 WG)
- Erwerber ist kein gesperrter Ausländer (Art. 12 WV)
- Erwerber mit Aufenthaltsbewilligung B – Auflagen (Art. 21 WV)
- Im Ausland wohnhafte Erwerber – Auflagen (Art. 9a WG, gilt auch für im Ausland wohnhafte Schweizer)
- Kein Eintrag "der medizinische Grund verwehrt das Recht auf Armeewaffen"

Verbot für bestimmte Staaten

- Der Erwerb, der Besitz, das Tragen von Waffen, Zubehör, Munition
- Das Schiessen mit Feuerwaffen ist für Angehörige folgender Staaten verboten:

- Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien



- Dies gilt auch für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C!

Strafregistereinträge

- mehr als ein Eintrag im Strafregister = Hinderungsgrund = Einzug aller Waffen! (Art. 8 Abs. 2 lit. d WG)
- Waffen nur für besonders zuverlässige, besonders gesetzestreue Bürger
- Art der Einträge nicht relevant (1x FINZ, 1x Gewässerverschmutzung = 2 Einträge)
- Ab 2023 Meldungen von VOSTRA an Waffenbüro

Waffen mit Kaufvertrag erwerbbar

meldepflichtige Waffen (Art. 19 WV)

- CH-Handrepetiergewehre
(Karabiner 11, 31 usw.)
- Handrepetier-Sportgewehre
(Standartgewehr, Kleinkaliber,...)
- Einzellader- und Handrepetier-
Jagd Waffen und Jagdsportwaffen
- Softair-, Paintball-, Imitations-,
Schreckschusswaffen, etc.
- **Vertrag 10 Jahre aufbewahren**
- **Feuerwaffe: Kopie und ID an SHPol**



Waffen mit Waffenerwerbschein

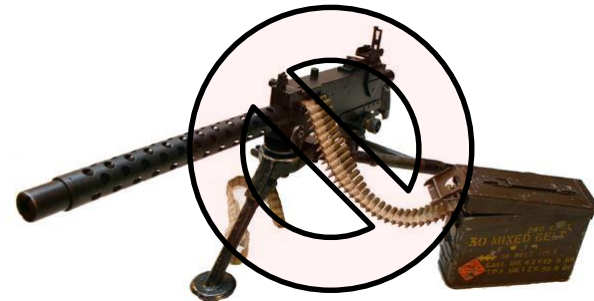
Bewilligungspflichtige Waffen

- Pistolen (im Zweifelsfall
Ausnahmebewilligung klein)
- Revolver
- Unterhebelrepetierer
- Pumpaction
- werkshalbautomatische
Zentralfeuerwaffen mit
max. 10 Schuss-Magazinen



Waffen mit Ausnahmebewilligung klein

- Umgebaute Serief Feuerwaffen (Stgw 57, Stgw 90, AK-47, LMG25,...)
- werkshalbautomatische Zentralfeuer- Handfeuerwaffen mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw 90-PE, AR-15,...)
- halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (Pistolen)
- **Im Zweifelsfall immer Ausnahmebewilligung klein**



Zus. Bedingungen Sportschützen

Art. 28d Waffengesetz i.V.m. Art. 13c bis Art. 13f

Waffenverordnung

(Nur wenn Waffe mit AB klein Schütze erworben wurde)

- Wohnsitzwechsel melden
- Schiessnachweis oder Vereinsnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmebewilligung
- 5 Schiessen in 5 Jahren
(wenn Waffe mit AB klein "Schütze" erworben wurde)
- Bei Nichterfüllen kann Waffe eingezogen werden

Waffen mit Ausnahmebewilligung klein

Sammler



- ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw 57, Stgw 90, AK-47, LMG25,...)
- werkshalbautomatische Zentralfeuer- Handfeuerwaffen mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw 90-PE, AR-15,...)
- **werkshalbautomatische Handfeuerwaffen unter 60cm kürzbar**
- halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (Pistolen)

Zus. Bedingungen Sammler

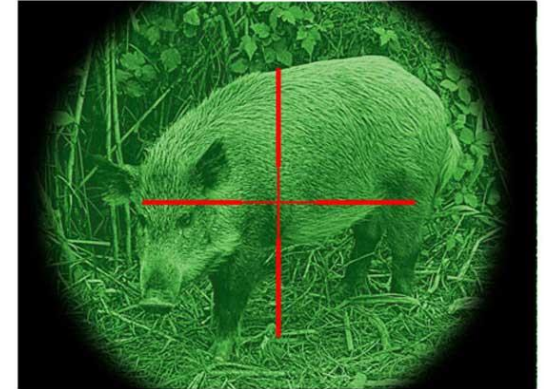
Art. 28e Waffengesetz i.V.m. Art. 13g bis Art. 13i
Waffenverordnung

- Wohnsitzwechsel melden
- kann Waffen unter 60cm kürzbar erwerben
- Muss Waffenliste führen, muss Liste jederzeit vorweisen können
- Sicherheitskonzept bei ersten Erwerb oder bei geänderten Verhältnissen

Ausnahmebewilligung ("gross")

verbotene Waffen und verbotenes Waffenzubehör

- Granatwerfer
- Serief Feuerwaffen
- Schalldämpfer
- Laserziel- / Nachtsichtzielgeräte
- verbotene Messer und Dolche
- etc.
- **nur an wenige ausgesuchte Sammler – Kontakt aufnehmen**



Nachtsichtzielgeräte und Schalldämpfer für die Jagd

- Bewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung Schaffhausen
- Erwerb mit "Ausnahmebewilligung gross" der Schaffhauser Polizei
- Nachtsichtzielgerät und Schalldämpfer bleiben an der Waffe – Waffe ist vor Zugriff unberechtigter Dritter geschützt
- Eintrag Schalldämpfer im FWP im Bemerkungsfeld der Waffe



Herstellung Nachtsichtzielgerät

- Kombination von Nachtsichtgerät und Zielgerät
- Herstellungsbewilligung (CHF 100.-)
- Bewilligung ohne Zeitbeschränkung, ohne Beschränkung Waffe oder Nachtsichtgerät
- Sinn der Herstellungsbewilligung?



Saufeder, Hirschfänger, Bajonette

für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 lit. g JSV)

- für Kammerstich jagdlich zugelassen bei verletzten, nicht fluchtfähigen Tieren, wenn durch Schussabgabe Dritt- oder erhebliche Sachwerte gefährdet (Art. 2 Abs. 2 lit. b JSV)
- symmetrischer Dolch = verbotene Waffe
 - Erwerb mit Ausnahmebewilligung
 - Einfuhr mit Importbewilligung
- Schweizer Bajonette = Waffen
 - Tragen im Revier während der Jagd ohne Waffentragbewilligung möglich



Seriennummer der Waffe

- die vom Hersteller aufgebrachte Seriennummer
- allenfalls haben Teile der Waffe eine andere Seriennummer



Das "Zeughaus-P"
gehört nicht zur
Seriennummer!

Nachmeldung / Besitzbestätigung

Art. 42b Waffengesetz

- Nachmeldung neu verbotener Waffen innert 3 Jahren (bis 15.08.2022)
- Besitzbestätigung von Fachstelle Waffen-Sprengstoffe
- Bei Nichtmeldung: Waffe weg! (allenfalls nachträglich Ausnahmebewilligung beantragen?)



Erwerb grosser Magazine

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 24a WV)

- mit Ausnahmebewilligung
- mit Besitzbestätigung
- mit Dienstbüchlein

- Darf nicht zusammen mit nach neuem Gesetz erworbenen Waffenerwerbsschein-Halbautomaten gelagert oder transportiert oder genutzt werden



Waffen-Aufbewahrung

- vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt (Art. 26 WG)
- Verschluss von Seriewaffen und ehem. Seriewaffen (z.B. Stgw 57) getrennt aufbewahren (Art. 47 WV)
- Jeder Verlust ist sofort der Polizei zu melden (Art. 26 WG)



Waffentransport vs. Waffentragen

Art. 27 und 28 Waffengesetz

- **Erlaubt**

- direkter Weg von und zu Kurs, Übung, Zeughaus, Händler, Wohnsitzwechsel...

- nur so lange wie nötig

- Munition getrennt von Waffe

- Jagd

- **Verboten**

- alles andere

- ausser mit Waffentragbewilligung



Waffentransport auf dem Weg zur Jagd

- leere Waffe, leeres Magazin auf dem Weg ins Revier, Munition in gleicher Tasche ist ok
- gilt auch für Fangschusswaffe und Dolch!
- Transport nur so lange wie für den Anlass nötig
- Ladezustand im Revier gemäss Weisungen / Prüfungsreglement Fischerei- und Jagdverwaltung
- Ausland: Feuerwaffenpass nicht vergessen

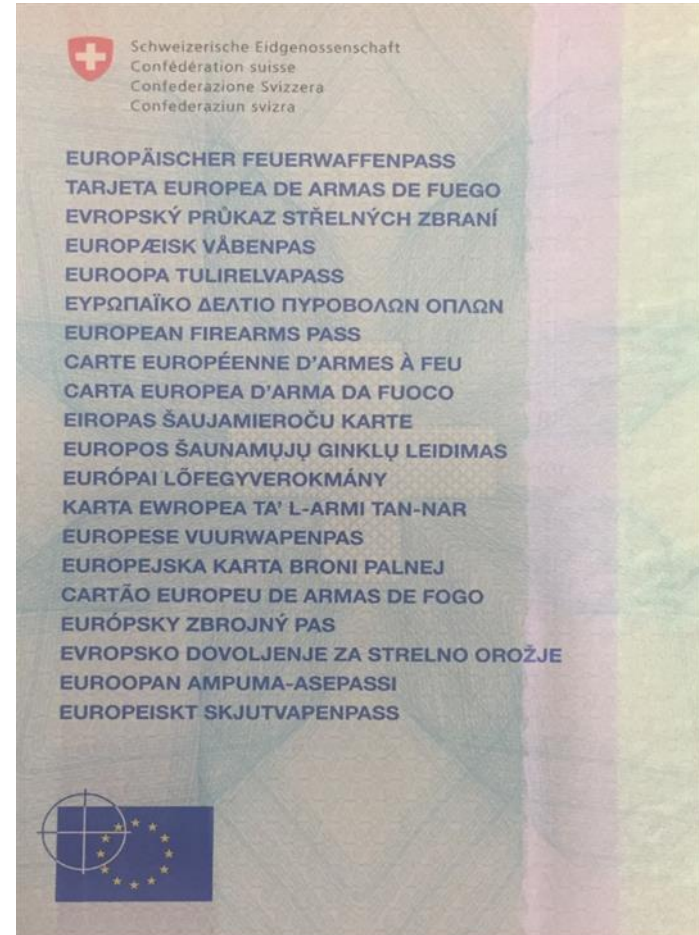


Schiessen auf der Jagd

- Grundsätzlich ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten, ausserhalb einer Schiessanlage, verboten (Art. 5 Abs. 4 WG).
- Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten (Art. 5 Abs. 5 WG) während der Jagdausübung für Inhaber einer jagdrechtlichen Bewilligung (Art. 4 JSG).
- Kontrollschuss (max. 1-3 Schüsse) während der Jagdausübung, nach Vorfall mit Waffe (Umfallen, Anschlagen etc.) wird toleriert.
- Einschiessen der Waffe / Visierung = keine Jagdausübung

EU-Feuerwaffenpass

- 5 Jahre gültig, CHF 150.-
- Platz für 13 Waffen
- Nur 2 Waffen und notwendige Munition dürfen mitgenommen werden
- nur für eigene Waffen
- ist für Reisendenverkehr, nicht für Import / Export



Zurückgelassene / vertauschte Waffen



- allenfalls Verein / Name
angeschrieben?
- falls nicht vermittelbar:
 - Telefon Polizei
 - Abgabe bei Polizeiposten
- Nach Hause nehmen = Erwerb

Vernichtung von Waffen

- nicht mehr benötigte Waffen, Munition, Sprengstoff, Pyrotechnik, Feuerwerk, etc.
- in jedem Polizeiposten abgeben
- Verzichtserklärung unterschreiben
- alles wird von uns entgegengenommen und vernichtet.



Fragen

Bei Fragen betreffend Waffen,
Sprengstoffe, Pyrotechnik, Feuerwerk
etc. wenden Sie sich an folgende
Stelle:

Schaffhauser Polizei
Sicherheitspolizei
Fachstelle Waffen/Sprengstoffe
Beckenstube 1
8201 Schaffhausen

Tel. 052 624 24 24

waffen@shpol.ch

